

## **Satzung der Brenzel-Stiftung**

### **§ 1 Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Brenzel-Stiftung**.
- (2) Die Brenzel-Stiftung (im folgenden „*Stiftung*“) ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Förderstiftung MHH PLUS der Medizinischen Hochschule Hannover (nachstehend MHH PLUS, Stiftungsträger oder Treuhänderin genannt), Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover und wird von diesem Stiftungsträger im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist in Hannover.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Inkrafttreten der Satzung beginnt und mit dem 31.12. des betreffenden Jahres endet.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Medizin, insbesondere auf dem Gebiet alterstypischer Erkrankungen wie z.B. Demenzerkrankungen oder anderer neurodegenerativer Erkrankungen

Gefördert werden sollen die o.g. Zwecke an der Medizinischen Hochschule Hannover und an anderen wissenschaftlichen Standorten in Deutschland.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten und Kongressen, Tagungen, Seminaren, Kursen und sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Die Stiftung kann, sofern sie dies zur Erfüllung ihrer Zwecke für erforderlich hält, auch Projekte (z.B. Tagungen, Seminare, Wissenschaftliche Veranstaltungen, Vergabe von Forschungsaufträgen und -projekten) selbst durchführen.

- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft vom 4.05.2023 ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das Vermögen ist von der Treuhänderin getrennt von ihrem anderen Vermögen zu verwalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen bzw. das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen und Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden) annehmen. Ist die Art und Weise der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Stiftungsrat.
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Darüber entscheidet jährlich der Stiftungsrat.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens

bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (3) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

#### **§ 6 Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Stiftungsrates können die mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, ersetzt werden.

#### **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind die Stifter und ein Mitglied des Vorstands der MHH PLUS.
- (3) Die geborenen Mitglieder berufen ggf. die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates (kooptierte Mitglieder). Bei Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Die Berufung eines weiteren Mitglieds des Vorstands der MHH PLUS ist nicht zulässig.
- (4) Dem Stiftungsrat gehören ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) an. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

#### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Er überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung durch die Treuhänderin.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen einen solchen Beschluss steht der Treuhänderin ein Vetorecht zu, wenn der Beschluss gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der MHH PLUS nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag, es sei denn, Vorsitzender oder Stellvertreter sind gleichzeitig Mitglied des Vorstands der MHH PLUS.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen (dazu nachstehend § 11), können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der MHH PLUS.

## **§ 10 Treuhandverwaltung**

- (1) Die MHH PLUS verwaltet das Vermögen der Stiftung getrennt von dem sonstigen Vermögen der MHH PLUS. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die MHH PLUS legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises für die Stiftung die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die MHH PLUS auch für eine angemessene Publizität der Aktivitäten der Stiftung.
- (3) Die MHH PLUS erhält für die laufende Verwaltung der Stiftung keine Verwaltungskostenvergütung. Fremdkosten (Depotgebühren, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigungen u.ä.) werden der Stiftung unmittelbar in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung von der MHH PLUS und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und soll den in § 2 genannten Stiftungszweck möglichst nahekommen.
- (3) Die Förderstiftung MHH PLUS und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 12 Rechtsträgerwechsel**

Im Falle

- a. einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Treuhänderin,
- b. der Auflösung der Treuhänderin,
- c. des Verlustes der Gemeinnützigkeit der Treuhänderin

kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einer anderen Treuhänderin oder die Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung beschließen.

## **§ 13 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die MHH PLUS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.